



Ausfertigung

Landratsamt BGL | Salzburger Straße 64 | 83435 Bad Reichenhall

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Anger
Dorfplatz 4
83454 Anger



Landratsamt Berchtesgadener Land

Umwelt

Unser Zeichen: 322.3-6323-95888

Sachbearbeitung: Frau Hunklinger

Kontakt:

T: +49 8651 773-515

F: +49 8651 773-560

monika.hunklinger@lra-bgl.de

Datenschutzinformation: www.lra-bgl.de/datenschutz

Bad Reichenhall, 1. Dezember 2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus den Entlastungsanlagen der Gemeinde Anger in die Stoßer Ache;**

Anlagen

Plansatz
Kostenrechnung
Empfangsbekenntnis

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Anger wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Stoßer Ache durch Einleiten von Mischwasser erteilt.

1.2. Zweck der Benutzung

Die Benutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus folgenden Entlastungsanlagen

Entlastungsanlage	Flurnummer (Einleitungsstelle)	Rechtswert (UTM 32)	Hochwert (UTM 32)
SKO II	689 Gem. Aufham	32.790.806	5.299.180
SKO III	725 Gem. Aufham	32.791.244	5.298.870

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 – Landratsamt ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

1.3. Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftssamt Traunstein durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Maßstab	Datum
Antrag mit Erläuterungsbericht	ohne	-	15.04.2024
Übersichtslageplan	ohne	M 1 : 5.000	31.08.2000
Bauwerksplan Stauraumkanal II	ohne	M 1 : 50	01.10.2001
Bauwerksplan Stauraumkanal III	ohne	M 1 : 50	01.10.2001
Lageplan Mischgebiet	Anlage 1	M 1 : 1.250	03/24
Lageplan Trenngebiet	Anlage 2	M 1 : 5.000	03/24
Kanalablagerungen	Anlage 3	-	-
Fremdwassermittlung	Anlage 4	-	-
KOSIM - Berechnungen	Anlagen 5 – 8	-	03/24
Bauwerksnachweise	Anlagen 9 + 10	-	-
Stichprobe Wäscherei Abel	Anlage 11		26.08.2020
Bauwerksverzeichnis	ohne		

Die Planunterlagen wurden von der Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim erstellt.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 25.02.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 01.12.2025 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage für besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Kanalnetz im Trenn- und Mischsystem
- Stauraumkanal (SKO II)
- Stauraumkanal (SKO III)

1.5. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2045**.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1. Wasserrecht

2.1.1. Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

Die angeschlossene, abflusswirksame befestigte Fläche A_b,a im Gemeindegebiet Anger ist auf 28,3 ha zu beschränken.

2.1.2. Sanierungsmaßnahmen

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich.

Die notwendigen, in den Antragsunterlagen dargestellten Sanierungsmaßnahmen sind in einer bis spätestens 31.12.2026 vorzulegenden, prüffähigen Planung aufzuzeigen und bis spätestens 31.12.2028 betriebsfertig zu erstellen.

2.1.2.1. Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Entlastungsanlage	vorhandenes Volumen (m ³)	vorhandener Drosselabfluss (l/s)
SKO II	289	39
SKO III	91	45
Summe	380	

Entlastungsanlage	erforderliches Volumen (m ³) ab 01.01.2029	erforderlicher Drosselabfluss (l/s) ab 01.01.2029
SKO II	289	100
SKO III	400	65
Summe	689	

Die Entlastungsanlagen gehören alle einer gemeinsamen hydraulischen Einheit an.

2.1.2.2. Mittlere Entlastungsmengen

Im langjährigen Mittel sollen folgende Tage mit Entlastungen, Entlastungsdauern und Entlastungsmengen beachtet werden:

Entlastungsanlage	Tage mit Entlastung	Stunden mit Entlastung	Entlastungs-menge in m ³ /a
SKO II	38	75	45.000
SKO III	55	185	41.000
Summe			86.000

2.1.2.3. Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer

hydraulischen Einheit je Hektar befestigter Fläche ein spezifisches Speicher-volumen im Kanalnetz von 13,4 m³/ha festgelegt.

Ab dem 01.01.2029 ist ein spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz von 24,3 m³/ ha festgelegt.

Anrechenbar sind nur Becken, aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

2.1.3. Betrieb und Unterhaltung

2.1.3.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.1.3.2. Messeinrichtungen

In den Entlastungsanlagen SKO II und SKO III sind an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen bzw. zu betreiben, mit denen die Überlaufhäufigkeit (Tage mit Überlauf), die Überfalldauer und die Überfallhöhe (für die Ermittlung der Überlaufmenge) gemessen und aufgezeichnet werden kann.

2.1.3.3. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

2.1.3.4. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zur Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.1.4. Anzeige- und Informationspflichten

2.1.4.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamts Traunstein anzusegnen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.1.4.2. Bauabnahme

Auf eine Bauabnahme der bestehenden Bauwerke wird verzichtet.

2.1.5. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Gemeinde Anger hat die Auslaufbauwerke sowie das die Flussufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamts Traunstein und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Anger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.2. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.3. Duldungspflichten des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

2.3.1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Stoßer Ache sowie die Grundstücke an dem Gewässer. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.3.2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbau, bauliche

Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Stoßer Ache, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

3. Kosten

- 3.1. Die Gemeinde Anger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von xxx € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 1.320,00 € (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein) angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Antrag

Mit Bescheid vom 19.02.2001, Az. 340.1-632-2 erhielt der Abwasserzweckverband Saalachtal die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den Entlastungsanlagen der Gemeinde Anger in die Stoßer Ache. Die gehobene Erlaubnis endete am 31.12.2021. Die Mischwasserentlastung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gestattet.

Mit Schreiben vom 05.01.2022 teilte der Abwasserzweckverband Saalachtal mit, dass die Erlaubnis zukünftig auf die Gemeinde Anger laufen soll. Mit Schreiben vom 12.09.2023 beantragte die Gemeinde Anger unter Vorlage entsprechender Unterlagen, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus dem Entlastungsbauwerk in die Stoßer Ache. Die Unterlagen wurden nach Abstimmung dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein nochmals überarbeitet und mit Schreiben vom vom 22.04.2024 final beim Landratsamt eingereicht. Nachdem die Gemeinde Anger am 26.09.2024 noch Unterlagen nachgereicht hat, teilte das Wasserwirtschaftsamt Traunstein am 14.10.2024 mit, dass die Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren vollständig und geeignet sind.

2. Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen wurden vom 06.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024 im Rathaus der Gemeinde Anger zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde vorher im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 05.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurden die Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

3. Einwendungen

Etwaige Einwendungen konnten in der Zeit vom 06.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 bei der Gemeinde Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land vorgebracht werden.

Einwendungen durch Dritte oder durch anerkannte Naturschutzverbände wurden nicht erhoben.

4. Äußerungen beteiligter Behörden und Fachstellen

Das Landratsamt Berchtesgadener Land gab den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im wasserrechtlichen Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, der Bezirksfischereiverein Saalachtal e. V. und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern beteiligt.

Der Bezirksfischereiverein Saalachtal e. V. hat mit E-Mail vom 07.11.2024 eine Stellungnahme abgegeben und keine Einwände geäußert.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat im Gutachten vom 25.02.2025 dem Vorhaben unter den im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern teilte im E-Mail vom 04.04.2025 mit, dass gegen die Gewässerbenutzung keine Bedenken bestehen.

5. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin konnte verzichtet werden. Alle Beteiligten haben ihr Einverständnis zum Verzicht auf einen Erörterungstermin erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Erlaubnispflicht und Verfahren

Die Stoßer Ache ist ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Das Einleiten von Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in den Haasmühlbach stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Hierfür ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich (§ 8 Abs. 1, § 10 WHG). Eine Bewilligung ist für das Einbringen und Einleiten von Stoffen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) liegen vor, weil die beantragte Benutzung der Stoßer Ache der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Anger dient und daher ein öffentliches Interesse im Sinne des § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG

besteht (siehe Nr. 2.1.10.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VVWas).

Für die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gelten gemäß § 15 Abs. 2 WHG die Vorschriften des § 11 Abs. 2 WHG entsprechend. Demnach darf die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die Beteiligten Einwendungen geltend machen können. Die Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen, wurde im Rahmen der Durchführung des förmlichen Verfahrens nach Art. 69 Satz 2 BayVwVfG i. V. m Art. 72 bis 78 BayVwVfG sichergestellt.

Ein Erörterungstermin konnte aufgrund von Art. 69 Abs. 2 BayWG i. V. mit Art. 73 Abs. 6 Satz 6 und Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG entfallen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die beantragte Gewässerbenutzung nachteilig auf das Recht eines Dritten einwirkt. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben (§ 15 Abs. 2 WHG i. V. mit § 14 Abs. 3 WHG).

3. Erlaubnisvoraussetzungen und Erlaubnisfähigkeit

- 3.1. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Erteilung der Erlaubnis steht im Übrigen im Bewirtschaftungsermessen des Landratsamtes Berchtesgadener Land (§ 12 Abs. 2 WHG).
- 3.2. Die Antragsunterlagen wurden in Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erlaubnisfähig ist.

Da es sich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG bei Mischwasser um Abwasser handelt, muss insbesondere die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Mischwassers so gering gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierfür müssen Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG) vereinbar.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten öko-

logischen Zustands und des guten chemischen Zustands des Gewässers nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der betroffenen Oberflächengewässerkörper ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen wie angeschlossene befestigte Fläche, Trockenwetterabfluss, Entwässerungssystemplan und Drosselabflüsse erscheinen plausibel und nachvollziehbar. Für die Berechnungen wurden nachvollziehbare und plausible Grunddaten verwendet. Es ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Mängel. Die befestigten Flächen wurden in Belastungskategorien nach DIN 201, Teil 3 eingestuft. Der Flächenanteil mit stärker verschmutzten Flächen ist mit 0 % angesetzt. Die Einteilung erscheint gerechtfertigt.

Die in den Berechnungen angegeben Beckengeometrie entspricht den im Antrag enthaltenen Bauwerksplänen. Es ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Abweichungen. Die vorgelegte Überrechnung des Entwässerungssystems ergab Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

- 3.3. Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis (siehe Nr. 2.1.8.2 der VVWAs).

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den die Inhalts- und Nebenbestimmungen der im Mittel zulässige Abfluss ins Gewässer durch die Festlegung einer maximal anzuschließenden befestigten Fläche begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Festlegung von mittleren Entlastungshäufigkeiten, Dauer und Menge dient der Orientierung bezüglich des Entlastungsverhaltens. Dies ist erforderlich, um den ordnungsgemäßigen Betrieb an den Überläufen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt (§ 13 Abs. 1, § 60 Abs. 1 WHG). Messdaten liefern unverzichtbare Grundlagen, um die Wirksamkeit von Entlastungsanlagen und damit die Auswirkung der Mischwassereinleitungen auf das Gewässer beurteilen zu können. Es wird daher die kontinuierliche Überwachung von Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer und Überlaufhöhe angestrebt. Die Messdaten sind auszuwerten, zu dokumentieren und gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Die Unterhaltslast für die Stoßer Ache obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein (Art 22 BayWG). Der Gemeinde Anger als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der, das Auslaufbauwerk umgebenden Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Auf eine Bauabnahme kann verzichtet werden, da die Anlagen bereits seit langem bestehen. Der Verzicht auf die Bauabnahme stützt sich auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde gemäß § 13 Abs. 1 WHG in den Bescheid aufgenommen.

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Ziffer 2.3 der Nebenbestimmungen enthalten.

- 3.4. Es liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Entscheidung nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Etwaige Gründe, die gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen würden sind insgesamt nicht ersichtlich. Im Rahmen pflichtgemäßer und objektiver Ausübung des Bewirtschaftungsermessens kann die gehobene Erlaubnis erteilt werden. Die im Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne des § 13 Abs. 1, 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse zur Vermeidung schädlicher Gewässereinwirkungen, geeignet, erforderlich und angemessen. Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde Anger an der Durchführung der beantragten Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zugunsten des Gemeinde Anger ausfallen. Die gehobene Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz (KG). Die Gemeinde Anger handelt als Unternehmung, die der Abwasserbeseitigung dient. Diese sind unabhängig von der Organisationsform immer gebührenpflichtig.

Die Gebührenbemessung richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 KG. Im Hinblick auf den mit der Angelegenheit verbundenen Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit ist die Höhe der festgesetzten Gebühr sachgerecht und verhältnismäßig.

Die Erhebung der Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG. Dabei handelt es sich zum einen um die Gebühr für die Leistung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, die aufgrund der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GUW) – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben und von uns verauslagt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Hinweise zur Erlaubnis

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Anforderungen an die Sanierungsplanung

Die Sanierungsplanung ist eng mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die höheren Anforderungen an die Mischwasserentlastungen abhängig von der angeschlossenen Fracht an die Mischwasserentlastungen sind. Werden erhebliche Frachten an den Mischwasserentlastungen vorbeigeführt, so wie das in der betrachteten Sanierungsvariante II vorgesehen ist, kann auf höhere Anforderungen verzichtet werden. Ein entsprechendes Verfahren zur Anpassung der Erlaubnis ist dann durchzuführen.

Hunklinger

